

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 11 (1922)

Artikel: Geschichte der schweizerischen Binnenschiffahrt im Gebiet der Juraseen und Aare : ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: III: Die Schiffleutenzunft der Stadt Solothurn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die Schiffleutenzunft der Stadt Solothurn.

1. Die Handfeste der Zunft.

Die Schiffleute der Stadt Solothurn müssen sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu demjenigen Verband zusammengeschlossen haben, als welchen sie mehrere Jahrhunderte hindurch bestanden. Wenigstens stammt die uns überlieferte erste „Zunftgerechtigkeit“ aus dem Jahre 1408.¹⁾ Sie hat so grosse Bedeutung für die Entwicklung der Gesellschaft, dass sie im Wortlaut wiederzugeben ist:

„In dem Jahr, als man zählte von Christi Geburt 1408, so ist zu wissen, dass wir Hans Mahler und Hans Schwabach, beide Schiffleute und Bürger von Solothurn, und dazumalen der Gesellen und Schiffleuten Meister, und von denselben Gesellen und Meistern dieses Jahr mit ihrer aller Wollen zum Zunftmeister gesetzt, so sollen alle unsre Gesellen wissen, dass wir alle miteinander übereins kommen aller der Dinge und Stücke, so hernach geschrieben stehen, zu vollbringen und zu vollführen, auch alle unsre Gesellen einhelliglich und wohlbedacht von einem zu dem andern, dem dies wohlgefiele, und mit ihrer aller Willen und Gunst geschehen ist, und geschah dies auf den 12. Tag nach der Geburt unseres Herrn, so haben wir auch gelobt, diese Räte zu halten, was in diesem Brief geschrieben und fürder noch in diesem Brief möchte geschrieben werden.“

¹⁾ I. Urbar und Zunftprotokoll der Schiffleutenzunft Solothurn, angef. 1693, pag. 61. Bürgerarchiv Solothurn.

Zur bessern Uebersicht numerieren wir die einzelnen Bestimmungen.

1. Item des ersten eines Meisters Kind, dessen Vater von Tod wegen abgegangen ist, der ist zu empfangen um 10 Schilling und ein Pfund Wachs und was nun den Gesellen alsdann gewöhnlich ist, sonderlich den Meistern 4 Mass Wein und dem Knecht 6 Pfennig.

2. Item dann aber ist zu wissen, wer unsre Gesellschaft wollte empfangen und hat den Vater im Leben und wäre eines Meisters Sohn, den sollen wir nehmen und empfangen um 1 Pfd. Pfennige Stebl. und 1 Pfd. Wachs, den Meistern 4 Mass und dem Knecht 6 Pfennige.

3. Item aber soll man wissen, welcher Gnad hätte, zu uns zu kommen in unsre Gesellschaft und die empfangen wollte und der dermassen wäre, dass er den Meistern und dem Handwerk wohl gefiele, den sollen wir nehmen und empfangen um 3 Pfd. Pfennige und 1 Pfd. Wachs, den Meistern 4 Mass und den Gesellen auch 4 Mass und dem Knecht 6 Pfennige.

4. Es ist auch zu wissen, wenn Sach wäre, dass Einer unter uns, er wäre Knecht oder Gesell, die zu uns gehören, täte, was nicht recht wäre, den sollen wir strafen und büßen, als er dem verschuldet hat ohne menschlichen Zorn, welcher auch der wäre, der einen solchen entschuldigte, der soll 10 Schilling verbessern, es sei denn Sache, dass es sich finde, so solle der Schuldige die 10 Schilling für den geben, der indessen geschuldigt hat ohne Grund.

5. Item aber ist zu wissen, welcher da beschrauen würde eines Diebstahl wegen, der ist ohne allen Grund von der Gesellschaft geschieden.

6. Item aben dann, welcher der wäre, unter den Gesellen gemeinlich, der dem andern sagte, es wäre in der Gesellschaft oder auf der Strasse oder auf dem Weg, dass keiner zu dem andern spreche, er wäre ein Dieb, oder du hast das gestohlen, und dass er das dann nicht möchte kundlich machen, der ist ohne alle Gnade um 1 Pfd. Stebler kommen und den Gesellen verfallen.

7. Item, welcher auch unter den Gesellen Messer zuckt in Zornesweis, wer da wäre, der wäre um 5 Schilling kommen; wer auch den andern verwundet, oder bluten machte, der wäre ohne Gnad kommen um 10 Schilling, oder würfe mit

einem Ding, es wäre ein Messer oder Gelten, der solle geben 10 Schilling.

8. Item wo auch wäre, dass unter uns einer den andern schläge oder stiesse in Zornesweis, wo auch das kundlich würde mit der Person, ist ohne Gnad um 10 Schilling kommen.

9. Item welcher auch den andern hiesse lügen mit frevlem Mut, oder zu ihm spreche, dass er seine Mutter gescholten, wo das kundlich würde, mit der Person, der wäre ohne Gnad um 3 Schilling kommen.

10. Item welcher der Gesellen, der an der Stadt und hier daheim wäre, und ihm der Knecht gebiete, und dann nicht käme, der ist ohne Gnad um 1 Schilling Pfennig kommen, aber bei unser Herren Gebott, dem der Knecht das kund täte, und er das übersehe, der ist um 5 Schilling kommen ohne Grund.

11. Item aber ist zu wissen, unter uns allen, welcher da wäre, der den andern antreibe, mit Worten oder mit Werken, dass kundlich würde mit zwei Personen zu den Klagen, der ist um die Buss kommen, die der eine verschuldet hat ohne Grund.

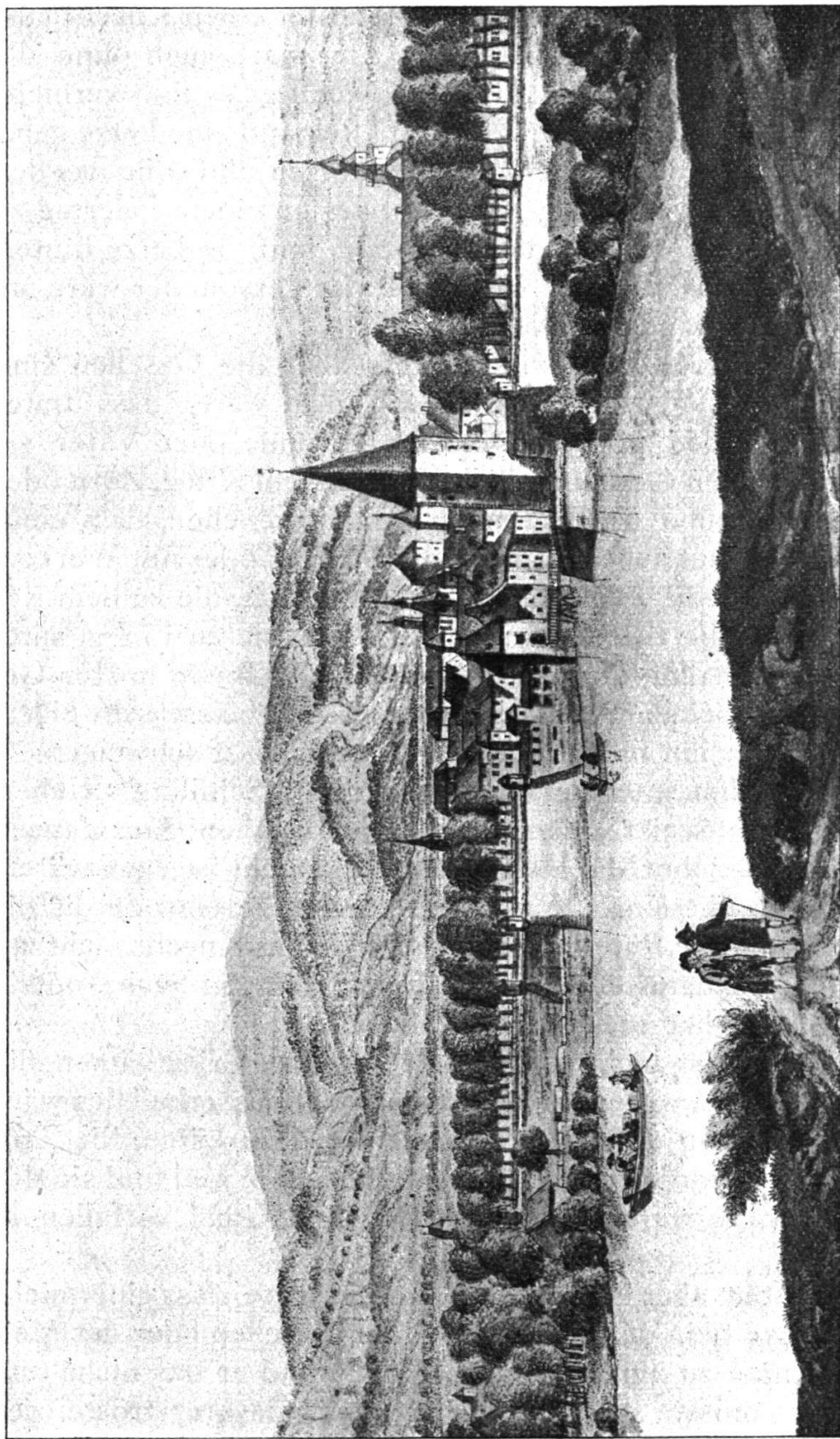
12. Item welcher auch ungewöhnlich schwüre und sonderlich der schwüre bei Gott, wo das kundlich würde mit der Person, der ist ohne Gnad um ein Schilling kommen.

13. Item so sind wir auch alle gemeinlich übereinkommen, dass zu allen vier Fronfasten ein Meister mit dem Knecht solle gehn von dem einen zu dem andern und das Büchsengeld aufnehmen und heuschen, sonderlich 6 Pfennig; welcher es aber nicht gibt, dem solle man ein Pfand nehmen und das anstatt verkaufen um die 6 Pfennig ohne allen Zorn.

14. Item welcher auch ein Schiff kauft, der gibt 4 Pfennig, welcher aber auch ein Schiff verkauft, auch 4 Pfennig ohne Gnad, und solle man die in die Büchse tun.

15. Item welcher Meister auch führt fremde Knechte, die nicht Gesellschaft haben, von dem soll er aufnehmen 1 Pfennig ohne alle Gnad.

16. Item welcher Meister einen Knecht genommen und er ihm verheissen, mit ihm zu fahren, und von dem abginge



Vu de la ville de Soleure (ca. 1750).
(Zeichnung von Perignon.)

und es nicht täte, der wäre ohne alle Gnad um $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs kommen und gefallen, und wo der Meister einen Knecht aussage und einen andern genommen, der wäre auch ohne alle Gnad um $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs kommen, wenn er es ihm verbiete.

17. Item wo auch wäre, dass uns Jemand eine Letze gebe, das soll man einem Knecht überantworten und solle das den Gesellen geben an einem Sonntag oder an einem Feiertag zu verzehren, und welcher das nicht täte, und die Letze hinter schlüge, wo das kundlich würde mit der Person, der wäre um 5 Schilling kommen ohne Gnad.

18. Item es ist zu wissen, dass aber die Gesellen sind übereins kommen, gemeinlich wo das wäre, dass unter unsrern Gesellen, es wären Brüder, Freunde oder Väter, sie seien unter den Gesellen reich oder arm, ein Krieg, Zorn oder Kummer anhübe, oder aufbreche, und geschehen, dass einer davon sollte aufstehen, es wäre mit Worten oder mit Werken, und wo dann die zwei Meister oder die zwei, die zu dem Rat gehen, dass die zugegen wären, so sollen sie zu Einem sprechen: „Ich mahne dich bei der Treue und Busse unsrer Gesellschaft zu einem Mal,“ zum andern Mal heisse schweigen, und wenn er ihn dann zum dritten Mal heisst schweigen, so mag er zu ihm sprechen: „Schweige bei 5 Schilling“. Uebersieht er das, so ist er um 5 Schilling kommen; und danach als man ihn mahnt, die Meister und Räte nicht zugegen wären, so sollen es die Knechte tun und hat alle die Gewalt, die die Meister und die Räte haben, wenn aber der Knecht nicht zugegen, wäre dann der Meister Einer, den die Sache nutzig anginge, der hat auch dieselbe Gewalt.

19. Item ist auch zu wissen, wo zwei zu Krieg kämen, die unsre Gesellen wären, es wäre innen oder ausserhalb, es wäre denn, dass von unfern Gesellen einer dazu käme, die Trostung an sie forderte, und sie mahnte zum 3. Mal und sie das verzögen, die wären dem Gesellen ohne Gnad verfallen 10 Schilling.

20. Item aber ist zu wissen, wo das wäre, dass einer nicht trösten wollte in der Gesellschaft der Gesellen oder der Meister, so man zu ihm spricht: „Tröste“, und er das nicht tun, und man müsste einen Weibel reichen, dass er tröste, der wäre ohne alle Gnade um einen Pfennig kommen.

21. Item aber ist zu wissen, wo einer ein Haus verkauft, der gibt 15 Schilling, und der es kauft, 10 Schilling.

22. Item aber ist aufgesetzt, wer die Gesellschaft aufgibt, es sei von Mutwillen oder Zornesweis, der solle von der Gesellschaft sein, und will er wieder darein, so solle man sie ihm nicht leisten, man hätte denn ein Bott, ob ihn die Gesellen wiederum haben wollen oder nicht. Gefällt er dann ihnen, so soll er sie wiederum kaufen als wie ein Fremder.

23. Item aber haben unsre Meister erkannt, wer das sei, der die Gesellschaft habe, er sei in der Stadt oder auf dem Land, der soll den Stubenzins geben, als Einer, der in der Stadt sesshaft ist.

24. Item aber ist aufgesetzt, wer unsre Gesellschaft aufgegeben hat, da sollen unser Gesellen keiner mit ihm fahren, noch keine Gemeinschaft haben. Welcher Gesell das bräche, der wäre in derselben Schuld wie der, der die Gesellschaft aufgegeben hat.

25. Item haben wir erkannt, wer ein Weib nimmt und wir ihm schenken, der gibt den Gesellen 10 Schilling in die Uerti.

26. Item haben wir erkannt, welcher gegen den andern dringet und aufsteht, und gegen ihn will mit seinem Messer oder Waffen, so er in seiner Hand hat und Seiner begehrt, der gibt ihm ohne Gnad 5 Schilling, er sei fremd oder heimisch.

27. Was zu Schiff gehört, das haben wir die Schiffleute zu laden und Niemand anders, auch ist zu wissen, wo sämtliches geladen worden, es wäre zu Yferten, zu Nidau oder anderswo, so solle man uns den Lohn geben, als wäre es zu Solothurn an Land geladen, solches wir vorgebracht haben vor einem Schultheiss und Rat zu Solothurn, dass wir sämtliches in gewohnten Handen gehabt haben bei 50 Jahren.

28. Item auch ist zu wissen, welcher unter uns auf dem See zu Biel mit einem Schiff selbst oder zu einem Kauf fährt, dem gibt man den 2. Teil; ist er aber allein, so gibt man ihm den 3. Teil.

29. Item ist zu wissen, welcher unter uns mit Einem gemein hat, der nicht unser Gesell ist, und mit ihm fährt mit

grünen Fischen, toten oder lebendigen, es sei obsich oder nidsich, der ist ohne Gnade den Meistern um einen Gulden gefallen.

30. Item welcher dem andern in Zornesweis das fallende Uebel flucht, der ist ohne Gnad um 3 Schilling kommen.

31. Item auch ist zu wissen, dass unsre Meister einhelliglich übereinkommen sind, wer unser Stubengesell ist, dass der keine fremden Fische führen soll, weder lebendige noch tote, und wer das nicht täte, der wäre ohne Gnade um einen Gulden verfallen.

32. Item die Meister sind übereinskommen, dass, welcher die Trostung bräche, der sei einem Meister ohne Gnad um 5 Pfd. verfallen.

33. Item welcher da wäre unter uns, der die Trostung übersieht zum 3. Mal, der wäre ohne Gnad um 1 Gulden einem Meister verfallen.

N.B. Obgeschriebenes ist von Wort zu Wort abgeschrieben worden, das Original ist auf Pergament geschrieben und liegt in der Trucken.“¹⁾

1576 wurde der Zunftbrief erneuert und zugleich das Fischrecht erteilt.

Diese Handfeste ist die Grundlage des ganzen Gesellschaftswesens der Schiffleute geworden. Sie umfasst in der Hauptsache drei Gebiete:

1. Sie stellt die Bedingungen der Zugehörigkeit der Zunft auf, regelt die Aufnahme und den Austritt und weist zugleich auf das Verhältnis zu den Behörden hin.²⁾

2. Sie ordnet die Angelegenheiten des Handwerks und verficht in kurzen, aber prägnanten Worten das Laderecht oder die „Ladegerechtigkeit“ in Art. 27, die den Mittelpunkt der Zunftverhandlungen bildeten.

3. Schliesslich legt sie ein grosses Gewicht auf die Regelung des Verhältnisses der Zunftangehörigen unter einander und beweist damit, wie sehr die Gesellschaft ins familiäre Leben eingreifen konnte. Ein solches Reglement weist hin

¹⁾ Das Original ist nicht mehr vorhanden. Ratsmanual 1576.

²⁾ Unbedeutende Aenderungen betreffend Aufnahme in den Jahren 1711, 1766, 1748.

auf den erzieherischen Charakter der Gesellschaften, die als Faktor im Leben der Stadt nicht gering einzuschätzen sind.

Vom Anfang der Zunftordnung können wir noch gleich zum Ende derselben schreiten. Am 9. Mai 1798 erhielt der Zunftschaaffner die Aufforderung, alle vorrätige Barschaft mit Silbergeschirr zur Zahlung der Kriegssteuer unverzüglich abzuliefern. Dies geschah widerwillig. Bei diesem Anlass kam zum Vorschein, wie viele noch dem Zunftvermögen schuldig waren. Da man fand, das Zunftvermögen habe durch Spar- samkeit der letzten Generation um mehr als zwei Drittel zu genommen, wurde jedem Zunftbruder, welcher beträchtliche Summen dahin schuldig ist, 3000 Pfd. in Kapital und Zins nachgeschenkt; die weniger schuldig sind, ist darauf zu zahlen, und wer gar nichts schuldig ist, erhält als Aequivalent 3000 Pfd. in Gültsschrift und Geld. Zu diesem Nachlass sind die Zunftbrüder nach der Mitteilung des Protokolls um so mehr veranlasst worden, weil der als Mitglied des helvetischen Senats zu Aarau befindliche Zunftbruder alt Landvogt Schwalller unterm 7. Mai 1798 schriftlich hinterlassen hat, dass die Hälfte des Zunftgutes unter sämtlichen Mitglieder gleich verteilt werden, die andere Hälfte aber bis zur fernern Verordnung von einem Verwalter besorgt werden soll, wobei er versichert, dass diesörtiges Vermögen niemals als National- gut werde angesehen werden, wohl aber zu Beisteuern herangezogen werden könnte. Die Anzahl der Zunftbrüder, unter welche der Nachlass und die Entschädigung verteilt werden soll, beträgt 41. Allein ganz unvermutet missbilligte das helvetische Direktorium, wie unterm 25. Oktober mitgeteilt wurde, diese Teilung, so dass die Anweisungen wieder eingezogen werden mussten. Die Zunft beharrte aber auf ihrem Beschluss, sandte einen besondern Gesandten im Jahre 1800 nach Bern, der mit glücklichem Bericht heimkehrte (1. Aug.), so dass die Teilung dann doch zu Recht betand. Zwar wurde am 7. Juni die Zustimmung zur Umwandlung des Zunftgutes in ein Armengut erteilt; aber der Zunftgeist war eben nicht mehr derjenige der alten Zeit.¹⁾

Eine letzte Abrechnung über das Zunftvermögen besitzen wir in einem Aktenfaszikel des Staatsarchivs, wonach

¹⁾ II. Protokoll, pag. 114 ff.

die Zunft zu Schiffleuten am 18. August 1831 beschloss, die noch vorhandenen L. 51,000.—, zum Teil in Gültsschriften, zum Teil in barem Geld an die vorhandenen 51 Herren Zunftgenossen zu verteilen. Dies geschah, so dass damit das Zunftvermögen sein Ende nimmt.¹⁾

2. Die Ladegerechtigkeit und ihre Praxis.

Die Entwicklung, das Bestehen und das Ende des Ladeprivilegs der Schiffleute der Stadt Solothurn, oder — wie der Ausdruck immer lautet: der „Ladegerechtigkeit“ — lässt sich an Hand der Akten vom 16. bis ins 19. Jahrhundert hinein darstellen, ohne dass sich wohl grosse Lücken vorfinden.

Voraus gehen zwei Mitteilungen in den Ratsmanualen. Die eine stammt aus dem Jahre 1522: „Es ward geraten, dass hinfür die Räte meiner Herren- und Meister von Schiffleuten schwören sollen, kein Schiff, so hier geladen wird, von Stadt fahren zu lassen, so sie denn durch sie besichtigt und besonders ihre Leute geführt worden. Was an Schaden zumal entstände, das würde der Zunft zukommen.“ Das andere ist nur eine kurze Mitteilung aus dem Jahre 1545, wonach die Zunft angehalten wird, ein Schiff zu kaufen, wobei ihr auch der Laderlohn geregelt wird.

Der erste „Schein der Zunft zu Schiffleuten“, der sich auf dieses Privileg bezieht, stammt vom 8. Mai 1587.²⁾ Er lautet: „Wir Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn tun kund und bekennen öffentlich mit diesem Brief dass auf dato dies vor uns erschienen ist Peter Sury, unser getreuer lieber Mitrat, im Namen gemeiner Zunft zu den Schiffleuten, und liess uns fürbringen, wie dass etliche Kaufleute, so Kernen hindurchführen, einer Zunft zu Schiffleuten den gebührlichen Laderlohn, nämlich von jedem Stück und Fass Kernen einen Batzen, wie sie bisher von Vielen unwiderfochten, dieweil die Stück gar schwer und nicht so ring wie die andern Kaufmannswaren geladen sei, zu geben sich weigern, mit ganz

¹⁾ Zunft zu Schiffleuten, Akten 1704—1834. Staatsarchiv Solothurn.

²⁾ Schriften die Ladegerechtigkeit der Stadt Solothurn betreffend, 1819. Bürgerarchiv Solothurn. Extract aus dem (nicht mehr vorhandenen) Copienbuch der Stadt Solothurn, pag. 306.

untertäniger Bitte, wir wollten eine Zunft bei ihrer Rechtsame verbleiben lassen und dabei schützen, schirmen und handhaben. Da wir nun obgemeldetes nicht ungerecht befinden, haben wir erkannt und ausgesprochen:

Die weil etliche Kernen ferggen mit Beschiss, List und Umgang, indem sie die kleinen Fass in ein grosses geschlagen, dass derhalben gemeldete unfere Bürger, die Zunftbrüder der Zunft zu Schiffleuten, von jedem Fass grosse und kleinere, darin Früchte, es seien Kernen, Bohnen, Erbs oder andere Getreide, einen Batzen unserer Münz fordern und beziehen. Der übrigen Kaufmannschaft aber sollen sie bei den zwei Schillingen taxierten Laderlohn vom Stück verbleiben, und ohne unser Vorwissen nicht steigern. In Kraft dieses Briefs, das zu Schirm mit unserer Stadt Insigel zugestellt den 8. Mai 1587“.

Das Privileg scheint nicht von allen Seiten Anerkennung gefunden zu haben; denn unterm 12. Februar 1610 beschliesst der Rat,¹⁾ dieweil welcher „Gspan“ schon Ao. 1587 vor Meinen Herren gsin, dermalen die Zunft Briefe und Sigel herumgegeben, so wollen Meine Herren sie noch nicht von ihren Freiheiten treiben, sofern es Meinen Herren keinen Abbruch am Zoll sei. Vom gleichen Datum stammt der Bericht über die „Renovation des Laderlohtarifs“ im I. Urbar und Zunftprotokoll.²⁾ Es wird darin hervorgehoben, dass zwischen den Schiffleuten einerseits und den fremden und einheimischen Handelsleuten seit einiger Zeit über die Erhebung des Laderlohns ein Missverständnis walte, indem es mehrmals vorgekommen sei, dass diejenigen, welche Hilfe und Beistand der Zunft begehren, nach der ihnen geleisteten Arbeit des Auf- und Abladens nicht den gebührenden Lohn entrichten wollten. Die Zunft verlangte die Erneuerung der alten Ordnung, was auch nach Durchsicht derselben geschah, wobei sie Wort für Wort ratifiziert wurde. Da es der erste uns erhaltene Laderlohtarif ist, bringen wir seine Bestimmungen vollständig:

„Erstlich von einem Weinfass, es sei klein oder gross, solle der Zunft gegeben werden ein Batzen.

¹⁾ Ratsmanual Solothurn. 1610, 12. Februar.

²⁾ I. Urbar und Zunftprotokoll der Schiffleutenzunft zu Solothurn, pag. 78 (Bürgerarchiv Solothurn).

Von einem ganzen Salzfass ein Batzen.

Von einem Puntzen (?) zwei Kreuzer.

Item von jedem Kernen- oder Kornfass ein Batzen.

Von einem Sack voll Kernen oder Korn ein Kreuzer.

Item so Einer ein Schiff voll Kernen oder Korn, wie es denn oft geschieht, an das Land brächte, das weder in Fässern noch Säcken, und dasselbe in ein anderes Schiff laden täte, so solle es durch die Zunftmeister nach Billigkeit geschätzt werden, was man schuldig sei, davon zu geben.

Item von einem Ballen Tuch, Wollsäcke, eingepackte Koffern, Trucken, so ihrer zwei oder mehr trölen oder tragen müssen, es wären die Stücke klein oder gross, davon soll gegeben werden zwei Schilling.

So aber Einer einzig ein Stück in das Schiff trölen oder tragen möchte, davon ein Schilling.

Von jedem Stahl Legelein zwei Kreuzer

Und so die Sache wäre, dass Einer oder der Andere, so solche Waren verfertigte, nun die List brauchte, dass er 3 oder 4 in ein Fass liesse einschlagen, und solcher Betrug erkannt würde, so solle er von jedem schuldig sein, wie oben gemeldet.

Von jedem Stabeisen zwei Pfennig.

Von einem Käse ein Pfennig.

Item von einem Bodenmühlstein 8 Mass Wein und von einem Läufer 4 Mass.

Von einem Haupt Vieh zwei Kreuzer.

Von einem Ochsen-, Kuh- oder dergleichen Häuten von jedem 8 Pfenig.

Von kleinern, als Kälbern-, Bock-, Geiss- und Schafhäuten, von jedem 2 Pfennig.

Von Hausrat als Trög, Tisch, Bettstatten und dergl., so nicht in Fässern, Trög oder Ballen eingepackt wären, solle man schuldig sein, davon zu geben, nach der Zunftmeister Erkenntnis, doch nach Billigkeit.

So aber solches, es wäre angewendet (gebrauchte) Kessi, Häfen oder Pfannen, Zinngeschirr oder anderes, so Hausrat genannt werden möchte, wie dass man haben mag, in die Fässer, Tröge und Ballen eingepackt wäre, solle ein Jeder schuldig sein, von jedem Stück zu geben 2 Schilling.

Solches soll verstanden werden von den Fremden oder von denen, so ihr Gut und Hab von der Stadt Solothurn oder deren Landschaft ziehen, ihr Erb oder erkauftes Gut, so hinweg in Schiffen gezogen wird, und nicht von denen, die jährlich aus Notwendigkeit im Herbst eins und das andere durch die Schiffleute laden und fertigen müssen.

Weiters und letztlich soll es auch von diesen obgemelten Waren verstanden werden, wenn sie schon in einem Schiff von oben herab kämen, und dann an dem Land oder sonst die Waren von einem Schiff in das andere laden würden, so sollen diejenigen, denen die Ware zugehört, schuldig sein, gemeldete Taxe von jedem Stück zu bezahlen in Kraft dieses Briefs, der zu vermehrter Sicherheit mit unserm Stadtsigel verwahrt worden.“

Diese „Gerechtigkeit“ fand einmal ihre Bestätigung durch einen Ratsbeschluss vom 15. Juni 1663,¹⁾ wobei nach genauer Vergleichung die Ratifikation ausgesprochen wurde, ferner am 30. April 1692, wobei das Privileg, das bisher nur geschriebene Urkunde war, in Druck gegeben wurde,²⁾ und die Anerkennung unterm 16. Mai ausgesprochen werden konnte (ein gedrucktes Exemplar war nicht zu finden). Weiter erfolgte eine Bestätigung durch Ratsbeschluss vom 14. Februar 1698. Die Urkunde vom Jahre 1663 wird bestätigt und durch folgende Bestimmung ersetzt: „wenn sie schon in einem Schiff oben hinabkämen, und wenn an dem Land oder sonst die War von einem Schiff in das andere laden würden, dass derjenige, dem die Ware zugehört, schuldig sei, die bestimmte Taxe von jedem Stück zu bezahlen“.³⁾

Diese Bestimmung, dass alle Schiffe ohne Ausnahme ausladen sollen, hatte zur Folge, dass bei dem späterhin eingetretenen Ereignis einer Landungsverweigerung von Seite eines bernischen Salzschiffes unter den beiden Ständen Bern und Solothurn ein Briefwechsel entstand, wobei Solothurn aus freundnachbarlicher Gesinnung und ohne Verkennung ihres Rechts, dass alle Schiffe zu landen gehalten seien, das

¹⁾ Ratsmanual Solothurn. 1663, 15. Juni.

²⁾ Ratsmanual Solothurn. 30. April 1692.

³⁾ Ratsmanual Solothurn. 14. Februar 1698.

obrigkeitliche Salz dieser Verpflichtung überhoben, jedoch zu Formalitäten anderer Art verbunden ward.

Die Verhandlungen der Jahre 1751 und 1752 beginnen mit einem Schreiben des Standes Bern vom 2. September 1751.¹⁾ Bern fordert Solothurn auf, sich wegen der Ladegerechtigkeit der Solothurner Schiffleute zu äussern, besonders aber das obrigkeitliche Salz nach den Bestimmungen des Langenthaler Vertrages von 1742 (siehe unten Seite 96) frei durchfahren zu lassen. Der Solothurner Rat lässt sich von der Gesellschaft zu Schiffleuten unterm 4. Januar 1752 ein ausführliches Gutachten abgeben, dem wir Folgendes entnehmen:

„Dass das Ablagrecht einer Stadt sehr vorteilhaft, ist nicht in Zweifel zu ziehen“ — so beginnt der Bericht —, „nebst vielem andern Nutzen hat es selber auf sich, dass wegen Zoll und Geleit keine Gefährte getrieben werden kann. Eine Ablage macht das Ansehen eines hohen Standes Hauptstadt. Der Bürger hat die Kumlichkeit, einige an auswärtige Orte bestimmten Waren kumlich zu verfertigen, die Speditoren werden beschäftigt, der Wirt kann bei den anländenden Leuten seine Speisen und Wein anbringen, der Krämer verkauft selbige Waren. Arme Tauner und Taglöhner werden im Land (an der Ländti) gebraucht und gewinnen ihr Brot.“ Das Ablagerecht wird begründet auf Urkunden vom 1. Februar 1277, 17. Dezember 1280, 1330, 1340, 1362 und 1427, die alle die Verleihung des Zolles an die Stadt Solothurn betreffen. Daraus wird der Schluss gezogen: „Hieraus erhellit klar, dass Solothurn als eine uralte kaiserliche Stadt die Zoll- und damit auch die Ablagsgerechtigkeit besessen und ausgeübt. Nach des Zöllners Büchli ist allhier jederzeit der Zoll als 2 Batzen pro Zentner richtig bezahlt worden, womit bewiesen ist, dass die Kaufmannswaren notwendigerweise müssen abgewogen und deswegen ausgeladen werden. Solches bekräftigen auch die alten und neuen Zolltafeln, darin der Zoll vom Zentner und nicht vom Stück taxiert, und so er von den Zöllnern auf letzterm Fuss bezogen, so ist es wegen der Kumlichkeit geschehen“. Das

¹⁾ II. Urbar der Schiffleutezunft (Bürgerarchiv), pag. 11.

Gutachten führt aus: „Wenn nun die Ablage einem Gemeinwesen förderlich, und Solothurn solches Recht hat, so hat sich das Publikum zu getröstet, es werden unsere Hrn. Gn. und Obern, als gütige Schutzwäter ihrer Bürger und Untertanen, zu Beibehaltung desselben jeweilen gnädige und kräftige Hand bieten. Im besondern hat sich dessen zu erfreuen die Zunft zu Schiffleuten, ein Mitglied des souveränen Standes, weil, wenn die Ablagsgerechtigkeit allhiesiger Stadt nicht verschmäht wird, so wird dieser Zunft ihr Ladlohn auch ungeschmälert bleiben“. Die Zunft weist darauf hin, dass die Länders- und Lucernerfuhren, auch wenn es sich um obrigkeitliches Salz handle, ohne Ausladen vorbei fahren, sich aber dabei nicht weigern, der Zunft ihre Gerechtigkeit zu erstatten. Die bernischen Schiffleute sollten auch, wenn sie in Solothurn wirklich landen, wenigstens durch die von der Zunft bestellten Lader diese Aufgabe besorgen lassen und nicht, wie es schon vorgekommen ist, bei dem alten Visitantenkloster und im „Land“ durch eigene Leute. Ein Solothurner Burger, der doch durchaus zollfrei ist, geniesst nicht so viel Recht. Die Zunft hat aber in der Sache nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Ihre Angehörigen müssen Leib und Leben wagen, für alle Unglücksfälle gutstehen, zu aller Zeit auf Begehren sich fleissig einfinden und Hand anlegen.

Gestützt auf dieses Gutachten teilte der Rat von Solothurn Bern mit, dass Solothurn bereit sei, die freie Durchfuhr der Berner zu erlauben, wenn ein authentischer Schein vorgewiesen werden könne, wobei aber erwartet wird, es solle das Ausladen der Waren nur durch die von der Zunft bestellten Lader geschehen, die natürlich zu bezahlen sind.¹⁾ Bern entgegnete unterm 20. des gleichen Monats, dass sie über die Zusicherung der freien Durchfahrt befriedigt sind; auf der andern Seite geben die Berner die Zusicherung, dass auch sie ihre Schiffleute anhalten, falls sie das Berner Salz zu Solothurn aufladen, den dazu verordneten Ladern einen Batzen Ladlohn per Fass für ihre Arbeit zu bezahlen.²⁾

1) II. Urbar, pag. 11. Schreiben vom 12. Januar 1752.

2) II. Urbar, pag. 11. Schreiben vom 20. Januar 1752.

So blieb es bis zum Erlass einer neuen Kaufhausordnung am 1. Dezember 1784. Diese enthielt folgende Artikel, welche sich mit dem Ladeprivileg befassten:

Art. 1. Sollen alle Schiffe, welche sowohl oben herab, als unten heraufkommen, bei der Lendi anlaenden und abladen.

Art. 2. Von dieser Anlaendung und Abladung der Schiffe sollen allein ausgenommen sein diejenigen Schiffe, welche mit dem hohen Stand Bern zugehörigen Sachen, Armatur, Mund- und Kriegsprovisionen, wie auch Getreide und Salz beladen.

Art. 7. Wird die Zunft zu Schiffleuten verpflichtet, weil sie seit vielen Jahren einen Laderlohn bezieht, jederzeit auch einen kleinen Weidling samt einem Schifflein in einem guten Stand an der Stelle zu haben.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts setzte nun der *Kampf* um die *Ladegerechtigkeit* zwischen der *Zunft* und der *Gemeindeverwaltung* ein, der schliesslich mit einem Sieg der letztern endigte, endigen musste.

Er begann mit einer Beschwerde der Schiffleute bei ihrem Bott vom 28. September 1800,¹⁾ dass die Gemeindegutsverwaltung, ohne die Zunft davon im geringsten zu benachrichtigen, den Beschluss gefasst hatte, das Laderecht für sich anzusprechen, und deswegen ihrem Mitgliede, dem Bürger Wirz, Zolleinnehmer, den Auftrag gegeben, das Ladergeld für die Rechnung der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Der Zunftschaaffner erhielt daher den Auftrag, sich sofort zum Zöllner Wirz zu verfügen, die Laderauszüge und das vorhandene Ladergeld abzufordern; auf die von ihm erhaltene Antwort hin soll dann an die Gemeindeverwaltung ein Schreiben von Seiten der Zunft abgefasst werden, um gegen dieses Unternehmen förmlich zu protestieren und von derselben die Gründe für dieses Vorgehen zu vernehmen.

Die Schwierigkeiten mehrten sich, als unterm 22. Februar 1801 die Solothurner Speditoren sich weigerten, das Ladergeld zu entrichten, die einen unter dem Vorwand, als hätte die diesörtige Zunftgerechtigkeit mit der eingetretenen

¹⁾ II. Protokoll der Schiffleute, pag. 126.

Revolution aufgehört, andere mit der Ausflucht, dass der Laderlohn nicht verdient worden sei.¹⁾ Nach Verlesung der Ratsbeschlüsse von 1610 und 1698 ging der einhellige Beschluss des Bottes dahin, dass die Zunft oder Gesellschaft, welche nicht aufgelöst wurde, ihre uralte Ladergerechtigkeit nach aller Möglichkeit behaupten werde, um so mehr, als nicht bezweifelt wird, es werde diese Ladergebühr wie der Zoll von den Speditoren ihren Korrespondenten auf Rechnung gesetzt und in der ganzen Schweiz bis jetzt solche Gebühren beibehalten wurden. Die Zunft glaubt, es sei der Weg vor die Kantonsverwaltung einzuschlagen, um ihre Unterstützung gegen die sich weigernden Leute zu verlangen. Ausgeschossene sollen ein Memorial verfassen und solches einreichen.

Inzwischen fanden zwischen Kanton und Gemeinde Verhandlungen statt, die zum Abschluss eines *Separationsaktes* („Sönderungsurkunde“) vom 18. April 1801 führten. Entweder hat die Zunft sie wenig beachtet, oder schien ihr ein Widerstand nutzlos; wenigstens finden sich in ihrem Protokoll keine Verhandlungen hierüber. Der Vertrag²⁾ weist u. a. der Gemeinde zu: das Kornhaus, das Kaufhaus, die Schifflände, samt dem dazu gehörenden Magazin und Weinbehälter (Art. 2). Ferner die Gefälle: a) die Lagergelder im Kauf- und Lagerhaus samt den Spanner, Auf- und Ab-laderlöhne, b) die Waggelder, welche, weil sie mit dem Transitzoll vermischt waren, auf 2 Kreuzer vom Zentner ausgeschieden sind (Art. 8).

Am 28. Juni 1802 wird im Zunftbott berichtet,³⁾ die Auszüge des Ladergeldes seien ungeachtet aller Reklamationen erst bis Sommer 1801 zu erhalten gewesen, die seitherigen stehen samt Gebühren noch aus; die ansässigen Speditoren weigern sich beständig, zu zahlen; die Klage vor Kantonsgericht sei vor den Richter erster Instanz gewiesen worden, weil die Beklagten aus verschiedenen Vorwänden abzulehnen suchten. Es muss bis zur Betreibung geschritten werden.

¹⁾ II. Protokoll der Schiffleute, pag. 127.

²⁾ Separationsakt und Aussteuerungsurkunde sind in einem Band im Bürgerarchiv vorhanden.

³⁾ II. Protokoll, pag. 132.

Unterm 7. September 1803 ist die *Aussteuerungsurkunde* abgefasst. Unter den Einkünften werden erwähnt: c) der jährliche Ertrag der verschiedenen Lokalgefälle, als im Kaufhaus und Landungshaus die Lagergelder, der Lohn für Spanner, für Auf- und Ablader, sowie die Waggelder nach der Uebereinkunft der Separationsakte.

Die Frage blieb Jahre hindurch hängig, bis im Jahre 1811 die Vorarbeiten für ein neues Zunftgesetz an die Hand genommen wurden. In seinem Schreiben vom 6. März 1811 zeigt die Zunft dem Rat an, dass sie zwar keine Handveste über irgend einen Handwerkszweig besitzt, obschon in der Zunft inkorporiert sind, wie Buchbinder, Sattler, Glaser, Küfer, die aber ihre Handwerksangelegenheiten auf ihren sogenannten Herbergen verhandelten. Bei diesem Anlass wurde der Gedanke geäussert, über die Schiffahrt und deren Verhältnisse eine Denkschrift abzufassen; eine Kommission erhält den Auftrag. Noch gab es im Jahre 1815 verschiedene Anstände wegen dem Bezug des Ladergelds, einmal wegen Spedition von 2000 Fässern Salz für den Kanton Freiburg, das andere Mal in Verfolgung der früher erhobenen Anstände mit den eigenen Schiffleuten.¹⁾

Inzwischen betrieb Solothurn die Vorarbeiten für eine neue *Kaufhausordnung*.²⁾ Unterm 14. September genehmigte der Rat den Entwurf der neuen Kaufhausordnung. Bei Art. 7 wurde indessen beschlossen: „Der Art. 7 soll, indem die löbl. Zunft zu Schiffleuten die Ladegerechtigkeit ansprechen will, einstweilen noch ausgelassen bleiben, doch soll der löbl. Stadt-Magistrat sich darüber mit dieser löbl. Zunft in Zeit von 14 Tagen zu verständigen trachten; werde aber in dieser Zeit kein Vergleich stattfinden können, so sollen die Parteien auf Freitag den 29. hinter unsren Schranken erscheinen, allwo wir sie dann in *contradictorio* vornehmen wollen.“ Die Vergleichungsversuche, die zu verschiedenen Zeitpunkten versucht wurden, mussten an der Verschiedenheit der beiden Standpunkte scheitern. Die Zunft zu Schiffleuten vertrat in

¹⁾ II. Protokoll, pag. 217 und 269.

²⁾ Ratsmanual Solothurn. 1815, 14. September.
Schriften, die Ladegerechtigkeit der Stadt Solothurn betreffend 1815—1819. Bürgerarchiv Solothurn.

allen Verhandlungen den Standpunkt, dass ihr durch die in dieser Darstellung wiederholt erwähnten Bewilligungen die Ladergerechtigkeit immer zugestanden habe und daher auch jetzt noch zugebilligt werden müsse. Die Stadt Solothurn dagegen vertrat den Standpunkt, dass es sich bei den Schiffleuten nicht um ein Eigentumsrecht handeln könne, sondern dass die Freiheiten immer wieder, wie es die Akten beweisen, einer Bestätigung bedurft hätten. Namentlich 1610 sei es gesagt, dass die Regierung sie „noch nicht von ihren Freiheiten treiben wolle“, womit klar bewiesen sei, um was es sich handle.

So zogen sich die Verhandlungen durch vier Jahre hin, bis der Kleine Rat unterm 12. März 1819 den endgültigen gerichtlichen *Entscheid* fällte:

„Es solle die fragliche Schiffladergerechtigkeit als wirklich an löbl. Stadtgemeinde übergegangen angesehen und betrachtet werden.“

Bereits am 5. April darauf machte der Stadtrat sämtlichen Handelsleuten von Stadt und Bezirk Solothurn die förmliche Mitteilung, dass sie in Zukunft das Ladergeld nach dem bisherigen Tarif an den Herrn Kaufhausdirektor zu Handen der Stadtgemeinde zu bezahlen haben. Alle Handelsleute haben auf dieser „Notifikation“ ihre Unterschrift angebracht.¹⁾

Die Schiffleutenzunft nahm im Bott vom 14. März von diesem Entscheid Kenntnis und beschloss, sogleich die Konsequenzen daraus zu ziehen:

1. Weil die Zunft von diesem Augenblick an von allen Verpflichtungen hinsichtlich des Schiffwesens enthoben ist, so soll über sämtliches *Schiff* und *Geschirr* ein *Inventar* aufgenommen werden, und dasselbe sodann der löbl. Stadtgemeinde gegen eine billige Schatzung zum *Kauf angetragen* werden; im Falle dies nicht gelingen sollte, ist Schiff und *Geschirr* anderweitig anzubringen. (Der Verkauf erfolgte dann um L. 62 bz. 2 an die Stadt.)

2. In Betreff der Betreibung von *ausstehendem Ladergeld* soll einstweilen noch *zugewartet* werden.

1) *ibid.*

Damit war das Ladeprivileg der Schiffleutenzunft erledigt.

Nun handelt es sich aber noch darum, sich von der *Ausführung* des Ladeprivilegs durch die Schiffleutezunft ein Bild zu machen. So verhandelte das Bott von St. Peter und Paul 1625 über die *Verdingung* des gesamten Ladwerks. Auf ihr Ersuchen hin wurde es einigen Zunftbrüdern auf ein Jahr verdingt, mit dem bestimmten Vorbehalt aber, dass sie das Laden und was dazu gehört, zur Befriedigung der Herren und Meister ausführen; der dritte Teil alles Ladlohns fällt ihnen zu. Im Fall sie aber etwas verwahrlosen und versäumen würden, so sollen sie den Schaden tragen. Die Schiffleute, die die Pacht übernommen, heissen: Jakob Waldmann, Ludi Kretz, Hans Kretz, Hans Hüetlin, Sulpitius Burkhard, Hans Rudolf Bürgi und Viktor Wilser.¹⁾ 1657 (2. Januar) wird beschlossen, inskünftig keiner Frau nach Absterben des Mannes das Ladewesen anzuvertrauen.²⁾ So blieb es einige Zeit. Immerhin beriet das Bott unterm 23. April 1692 erneut über die Sache. Weil die Herren und Meister nicht ohne Verdruss haben sehen müssen, dass das Ladwerk von Jahr zu Jahr der Zunft weniger einträgt und zu befürchten wäre, es möchte das Privileg durch Hinlässigkeit ganz in Abgang kommen, so fanden sie es für gut, dieses auf einige Jahre einem einzigen Zunftbruder zu verleihen. Das geschah für vier Jahre, vom 1. Januar 1692 bis 1. Januar 1696, an den damaligen Zunftmeister Joh. Jos. Berklin. Dafür hat er der Zunft jährlich 60 Kronen Geld Solothurner Währung pünktlich zu entrichten. Die Zunft ihrerseits soll damit der Pflicht des Ladens gänzlich enthoben sein, so dass Berklin die Lader zu bestellen und zu entschädigen hat. Hingegen hat ihm die Zunft gnädig versprochen, bei allen Vorfällen und Gelegenheiten, wo er ihre Hilfe nötig haben sollte, dieselbe zu leisten.³⁾ Die Einrichtung scheint befriedigt zu haben, wenigstens erfolgte die Verlängerung zuerst für ein ganzes, dann noch zweimal für je ein halbes Jahr. 1698 (2. Januar) beschloss aber das Bott, den Laderlohn wieder der Zunft zu

¹⁾ I. Protokoll und Urbar, pag. 84.

²⁾ I. Protokoll und Urbar, pag. 99.

³⁾ I. Protokoll und Urbar, ibid.

überlassen und auf den alten Fuss zu stellen, und ernannte zu Einladern: Hans Caspar Stulz, den Hauswirt, Hans Joggi und seinen Sohn Urs Joggi. Im folgenden Jahre werden aus dem Ladewesen vier Teile gemacht. Noch komplizierter war die Verteilung im Jahre 1729. Da erhielten der Hauswirt Franz Josef Joggi und sein Sohn Urs Joggi einen ganzen Teil, Urs Kilchhofer, Peter Josef Rötheli, Joh. Bözinger und Mauriz Bözinger je einen halben Teil.

Allein die Klagen kamen immer wieder auf, es werde nicht der nötige Ernst und genaue Arbeit bei der Ausübung des Laderdienstes angewendet. Daher beriet und beschloss das Bott auf 21. Dezember 1735 eine eigentliche „*Laderordnung und Schuldigkeit*.¹⁾ Sie enthält folgende Bestimmungen:

1. Erstens soll der Hauswirt als Obmann des Ladewesens ihm allen Ernstes obgelegen sein lassen, den Ladern zum Einladen fleissig zu bieten, bei Abgang eines unfleissigen Laders einen Mann zu bestellen, selbigen bezahlen und dem unfleissigen am Lohn abziehen, auch sollen die unfleissigen alsbald den Herren Räten angezeigt werden, damit ein Anderer an dessen Statt und Platz gesetzt werden möge, so er dies nicht täte, solches zu verantworten haben würde, auch sogar nach Beschaffenheit der Sachen, abgesetzt werden solle.

2. Zum andern sollen die Lader, wenn es ihnen geboten wird, alsbald fleissig erscheinen, wenn aber der eine oder andere nicht zu Hause und abwesend, soll er in seiner Abwesenheit einen tauglichen starken Mann oder Knaben bestellen, damit die Arbeit ohne Klag verrichtet, und dem Obmann in allen diesen Sachen gehorsam sei und folgen solle, widrigenfalls auf erste Klage hin der Fehlbare gestraft und an seiner Statt ein anderer gesetzt werden soll.

3. Sollen die Lader, falls sie aus erheblichen Ursachen verhindert wären, selbst zu erscheinen, bei dem Einladen, nicht wie bis anhin öfters geschehen, Buben, Meitli, alte untaugliche Männer oder Weiber, sondern gute starke Männer oder Knaben bestellen, und bezahlen, bei Verwirkung und Absetzung ihres Dienstes.

¹⁾ I. Protokoll und Urbar, pag. 205.

4. Im Fall, dass die Lader auch Schiffleute wären, so ist nicht die Meinung, wenn sie Wein, Waren, Salz oder andere Sachen für sich selbst als Schiffleute einladen, dass sie für Lader passieren oder gelten sollen, denen sie ohne das als Schiffleute einzuladen schuldig sind, sondern an ihrer Statt sollen sie einen starken Mann bestellen und bezahlen. Wenn sie aber nicht für sich selbst als Schiffleute laden, so können und sollen sie in solchem Fall als Lader passieren, so lang als sie sich wohl halten werden.

5. Im Fall, dass wider alles Verhoffen Etwas durch die Lader in dem Einladen sollte verwahrlost oder verderbt werden, so sollen sie den dritten Teil des Schadens zuersetzen schuldig sein.

6. Wenn über kurz oder lang die Lader sollten saum- und hinlässig erfunden werden, und keine Besserung zu hoffen wäre, so würde sich die Zunft genötigt sehen, andere und zwar fremde Lader zu bestellen, die nicht Zunftbrüder wären.

Damit schliesslich Niemand sich der Unwissenheit bedienen könne, sondern dieser Zunft Satz und Ordnung gehorsam und geflissentlich nachgelebt werde, soll sie im Protokoll eingeschrieben und den bestellten Ladern alljährlich vorgelesen werden.“

Die Klagen über den *Unfleiss* der *Lader* wollen aber nicht verstummen. Sie gehen durch die Protokolle hindurch und wiederholen sich in den verschiedenen Jahrhunderten. Es konnte vorkommen, wie unterm 4. Februar 1733, dass die Lader nur auf Zeit in ihrem Amte bestätigt wurden, oder wie unterm 24. Mai 1764,¹⁾ dass ein Einzelner einen scharfen Verweis erhielt, weil bald die ganze Arbeit, die auf ihn falle, anderweitig vergeben und besoldet werden müsse, mit Androhung des Entzuges der Stelle, oder, wie unterm 7. Dezember 1790,²⁾ dass die Lader einzeln vorgenommen und den im Protokoll genau wiedergegebenen Tadel erhielten. Noch am 21. November 1805 wurde bei der Wahl eines Hauswirtes als seine Pflicht neben anderm festgestellt: „die Lader pünktlich zum Laden aufzufordern, an deren Stelle nur starke und

¹⁾ II. Protokoll, pag. 63.

²⁾ II. Protokoll, pag. 100.

rechtschaffene Leute anzunehmen, über die Lader in ihren Verrichtungen und über die gute Behandlung der zu ladenden Güter und Effekten genau Obacht zu haben“.

Schwierigkeiten entstanden auch öfters bei *Verweigerung* des *Ladergelds* aus irgendwelchen Gründen. So erschien den 21. August 1633 Gerichtschreiber St. Haffner als Anwalt des Hrn. Debasle von Besançon und anderer Kaufherren vor der Versammlung der Herren und Meister mit dem Begehr, weil die Waren, die er ferggen und laden lasse, ausserordentliche Waren seien, die man nur zum Teil überladen müsse, worauf die Zunft beschloss, man wolle bis nächstes Neujahr den Versuch machen und die Waren von dem nahegelegenen Haus mit dem Zunftkärrlein um $\frac{1}{2}$ Batzen pro Ballen in die Schiffe geführt werden. Diese Vergünstigung solle aber der Zunft Rechte und Freiheiten nicht beeinflussen, und im Fall, dass er sein Domizil verändern werde, oder ein anderer zum Factor gewählt würde, der weiter vom „Land“ zu Hause wäre, so würden die alten Zunftrechte unmittelbar wieder in Kraft treten. Auch solle künftig, weil der Lohn jedesmal bar ausgerichtet wird, allein den Ladmeistern, die zugegen sind und tätige Hand anlegen, ihr Lohn von den Zunftmeistern ausgeteilt, und den andern, die nichts verdienen, auch nichts verabfolgt werden, damit sich keiner der Unbilligkeit zu beklagen habe. Am 2. Januar 1657 wird sogar gemeldet, dass Hr. Besenval und Hr. Gemeinammann Gugger sich weigerten, den gewohnten Ladlohn zu geben, worauf man ihnen drohte, die Angelegenheit vor die „Gn. Herren und Obern“ zu bringen, was offenbar gefruchtet hat. Von ernsterer Bedeutung war die Verweigerung der Schiffleute von Olten, den üblichen Ladlohn zu zahlen. Den 3. Januar 1680 beschloss das Bott einstimmig, die Säumigen vor die Herren des Rates zitieren zu lassen, um sich wegen folgender Punkte zu verantworten:

1. Wollen die Schiffleute von Olten sich nicht gebührend laut alter Tax des Laderlohns einfinden und abstatten.
2. Beklagt sich die Zunft, dass sie sich nicht bei Zeiten mit ihren Waren bei dem Port oder Land einfinden und bei der Zunft anmelden, um die dazu verordneten Einlader zu Handen zu bringen, damit alle Waren sämtlich und füglich

miteinander eingeladen werden möchten und weil Leute mit Kisten und Krätzen selbst solche eintragen, sogar von dem Port abstoßen, bevor der Zunft das Gebührende von jedem Stück, wie viel davon sind, erlegt und abgestattet worden ist, wollen und vermeinen gänzlich, die Lader seien schuldig und es sei deren Amt, einem jeden Fremden in der Stadt herum nachzulaufen und die Bezahlung abzufordern, da doch jederzeit die Schiffleute solches haben entrichten und bezahlen müssen.

3. Beschwert sich die Zunft höchstlich wegen der aus gegossenen Verachtung, Schmähung und ehrenrührischen Worten, die die Schiffleute gegen die Zunft ausgestossen; da sie sagen: sie wollen sich bei Hrn. Schultheiss beklagen, dass man ihnen mehr verlange, als recht und billig ist.

4. Haben sie auch ehrenrührerische Worte gegen die Lader ausgestossen.

5. Weil sie sich haben verlauten lassen, dass sie niemals ohne zuvor billige Abstattung hinweggefahren seien, hat man das Gegenteil wider sie beweisen können. — Weniger gefährlich war die Weigerung der Oltner im Jahre 1806, als sie begehrten, für ihre Steinladungen, die bei der Schützenmatte aufgeladen wurden, des Lagergelds enthoben zu sein, weil sie für den Bau der neuen Kirche bestimmt seien. Am 27. Mai 1807 erlaubte dies die Zunft, jedoch ohne Konsequenzen für die übrigen Steinladungen nach Zofingen, Aarburg und andern Orten.

3. Religiös-kirchliche Aufgaben und Stellung zum Gemeinwesen.

Die Schiffleutezunft der Stadt Solothurn trat in den Mittelpunkt der städtischen Geschichte infolge ihrer Stellung in der *Reformationszeit*. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die tägliche Berühring mit der bernischen Bevölkerung, in der die kirchliche Bewegung ihre Kreise zog, dazu geführt hat. Die Solothurner Schiffleute mussten mit ihren Schiffen durch bernisches Gebiet fahren, ob sie nun aufwärts zum Bielersee zogen oder abwärts nach Brugg ihrem Handwerk nachgingen. Im Bernbiet war nun

im Jahre 1528 die Reformation offiziell durchgeführt, nachdem die Berner Disputation mit einem Sieg der „neuen Lehre“ geendigt hatte. In der Schiffleutenzunft gab offenbar vor allem Hans Roggenbach den Ton an; er war Grossrat, „ein munterer Geselle, heftig und roh, ein kühner, tapferer Krieger, seines Handwerks ein Schiffer. In Alles musste er sich mischen, zu Allem seine Meinung sagen, und er fand unter dem mutwilligen, streitsüchtigen Volke immer Gefährten, die sich gerne an ihn reihten.“¹⁾ Er und sein Bruder Rudolf werden als Männer geschildert, die vor keiner Gewalttat zurückschreckten. Als nun im Laufe des Jahres 1529 sich die Bewegung entwickelte, die beiden Räte zur Beruhigung beider Parteien unterm 22. September ein neues Glaubensmandat annahmen, hielten sich die Schiffleute nicht daran. Die Regierung geriet in Verlegenheit, als von Seiten der Zunft zu Schiffleuten, zu der die Roggenbach gehörten, Neuerungen vorkamen. Den 23. November baten die Herren und Meister der Schiffleute den Rat, ihnen zu vergönnen, ihre Tafel ab dem Altare in der Barfüsserkirche zu entfernen, weil die Bilder aus derselben genommen worden seien und vielleicht das Corpus (der grössere Teil, das Mittelstück) auch genommen werden möchte, wie denn auch die Tafel der Pfister genommen worden sei. Räte und Burger entschieden in Mehrheit, jetzt noch beim Mandate zu bleiben und der Bilder halb keine Aenderung zu tun, sondern vorerst die Rückkehr und den Bericht der aufs Land geschickten Boten abzuwarten. Trotz dieses Ratsverbotes drangen die Schiffleute gleichen Tags, nachmittags, in die Kirche, brachen den Altar ab und trugen bewaffnet zum Spotte die Bilder durch die Stadt. Ein solcher Hohn auf das Heilige musste natürlich den Zorn der katholischen Bürger erregen, besonders als sie vernahmen, dass eine gute Anzahl mit Harnischen und Gewehren auf der Schiffleutenzunftstube versammelt sei.²⁾ Wie es mit der Schiffleutenzunft stand, zeigte sich auch im folgenden Jahre 1530, als unterm 19. November alle Zünfte vor dem Grossen Rate erklärten, dass sie überall zu meinen

¹⁾ L. R. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. 1904, pag. 143.

²⁾ ibid., pag. 152.

Herren Leib und Gut zu setzen willig und bereit seien; nur die Schiffleutenzunft, vier Personen der Pfisternzunft und drei der Metzgerzunft behielten sich den Glauben vor.¹⁾ Die Verhältnisse spitzten sich zu, die Gegensätze verschärften sich, bis es im Jahre 1533 zu gewaltsamer Entladung kommen musste. Da bildete das Zunfthaus der Schiffleute das Hauptquartier der „Verschworenen“. Am Vorabend des 30. Oktober fanden sie sich zahlreich in der Schiffleutenzunft ein, und am 30. speisten dort viele zu Mittag.²⁾ Bekanntlich misslang der Anschlag, die neugläubige Partei musste sich in die Vorstadt zurückziehen, von wo sie nachher nach Wiedlisbach abzogen. Die Schiffleutenzunft war zwar bei den 109 Ausgezogenen nicht zahlenmäßig am stärksten vertreten (17 Mann, gleich wie die Zimmerleute, während die Schmiede 19 hatten); aber im Verhältnis zu der Grösse der Zunft eben doch sehr stark.³⁾ Die Zunft wurde dadurch für ihr Verhalten bestraft, dass ihnen am Dienstag vor Neujahr 1534 nicht erlaubt wurde, über die Festzeit ihre Zunftstube für Zusammenkünfte zu öffnen.⁴⁾ Leider war damit die Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Aus der religiösen Sache wurde der „Banditenhandel“, der zwei Jahre hindurch (1534—1536) die Behörden von Solothurn und Bern beschäftigte, viele Federn in Bewegung setzte und geeignet war, die beiden Nachbarstände in Uneinigkeit zu bringen. In der Klage, die Solothurn gegen die Banditen aufsetzte, wurde gegen Hans Roggenbach u. a. vorgebracht, es hätten auf sein Anstiften die Schiffleute die Feiertagsordnung, die von beiden Parteien zu Frieden und Ruhe gemacht worden, gebrochen und an Marienfesten im August und Herbst Holz gehauen, zu Trotz und Nachteil der Regierung und der Bürgerschaft.⁵⁾ Noch einige Jahre später hatte der Rat Gelegenheit, sich mit der Sache zu beschäftigen, als es sich um das Gesuch der beiden Brüder Roggenbach handelte, wieder, wie früher, ihre Fische in Solothurn auf den Markt bringen

¹⁾ ibid., pag. 188.

²⁾ ibid., pag. 285.

³⁾ Schmidlin, a. a. O., pag. 295.

⁴⁾ Schmidlin, a. a. O., pag. 310.

⁵⁾ Schmidlin, a. a. O., pag. 322.

zu dürfen. Allein der Rat blieb 1538 und 1539 fest, darauf nicht einzutreten, sondern beschloss, die Zunft der Schiffleute damit zu betrauen, sonst werde man sich anderweitig versehen.¹⁾

Es musste einige Zeit vergehen, bis dass sich die Schiffleute wieder in ihre früheren Rechte auf kirchlichem Gebiete konnten einsetzen lassen. Am 17. Februar 1574 erschienen vor Schulheiss und Rat Christen Lengendorf, des Rats, Hans Glutz und Hans Heinrich, genannt Lordell, im Namen und auf besondern Befehl der Herren und Meister von Schiffleuten mit der untertänigen Bitte, die *Kapelle*, die von ihren Vordern neben dem Gotteshause zu Barfüssern erbaut worden, „welche Kapelle von dem aufrührerischen, widerspägnigen bürgerlichen Krieg und lutherischen Wesen, auf Befehl U. Gn. H. bis auf diese Stund verschlagen und vermauert worden, weil unter den gemeinen Zunftbrüdern dazumal etliche die Vornehmsten waren auf der aufrührerischen Partei, als die von Roggenbach und andere, davon eine löbl. Zunft lange Zeit hat entgelten müssen.“ Da die Gn. Herren erkannten, „dass die jetzigen und zukünftigen Zunftbrüder solche Rebellion und ungestüme Ungehorsamkeit ganz und gar nichts vermögen“, wird ihnen wiederum erlaubt, dieselbe zu öffnen und nach ihrem Willen auszubauen.²⁾ Im gleichen Jahr schon fand die erste Messe auf St. Niklaus Tag in der wiederhergestellten Kapelle statt. Der Rat spendet im folgenden Jahre 2 Gulden an die Baukosten,³⁾ und 1579 wird der Altar durch Bischof Franciscus von Vercell feierlich geweiht.⁴⁾ 1585 verfügt der Rat, dass die Schiffleutenkapelle neu gedeckt werde.⁵⁾ 1633 musste der Altar, da derselbe durch Oeffnung entweiht worden war, am Tage Mariae Himmelfahrt neu geweiht werden und im nächsten Jahre lesen wir von einer Gesamterneuerung der Kapelle.⁶⁾ Eine solche fand im Jahre 1704 statt, wobei der Altar neubemalt, die Fenster und das Gewölbe renoviert wurden. Die darüber

¹⁾ Ratsmanual 1538 und 1539.

²⁾ Ratsmanual 1574. I. Urbar und Zunftprotokoll, pag. 74.

³⁾ Ratsmanual 1575.

⁴⁾ I. Urbar, pag. 76.

⁵⁾ Ratsmanual 1585.

⁶⁾ I. Urbar, pag. 88.

vorhandene Abrechnung ergibt eine Gesamtausgabe von 2059 Pfd.¹⁾

Zur Kapelle gehörten verschiedene Utensilien. 1637 vernimmt man von einem vierfach gemalten hölzernen Antependium,²⁾ 1651 wird der Zunftmeister beauftragt, um 60 Kronen weissen Damast zu kaufen zur Anschaffung von Messgewand und zwei Levitenröcken,³⁾ von dessen Erneuerung dann 1722 gesprochen wird samt der Aufforderung, am Patronatsfeste wie an Kirchweih und St. Niklaustag statt gelbe weisse Kerzen aufzustecken. Sehr viel zu reden gab die Aufstellung ihres Muttergottesbildes auf dem Altar, das von den Franziskanern her kam und von ihrer Seite als eine der Zunft gewährte Vergünstigung dargestellt wurde, weil von jetzt ab viele Messen gelesen würden. Es fand ein Augenschein statt, das Aufstellen des Bildes wurde erlaubt unter Vorbehalten, dass die Rechte der Zunft nicht beeinträchtigt würden. Die Franziskaner stellen unterm 13. Februar 1693 einen förmlichen Revers aus, wobei schriftlich festgelegt wurde, dass das Opfer unter dem Bild den Franziskanern gehört, die Kapelle aber ausdrücklich der Zunft vorbehalten ist.⁴⁾ Im II. Urbar (pag. 70 und 95) sind noch Inventare der Kirchenutensilien erwähnt, die in den Jahren 1748, resp. 1789 im Besitze der Zunft sich befanden. In der Zunftkapelle wurden nun die regelmässigen Gottesdienste für die Zunftangehörigen abgehalten. So erfahren wir schon im Jahre 1638,⁵⁾ dass, wenn ein Zunftbruder oder dessen Frau stirbt, ihren Seelen zum Trost ein Seelenamt in der Zunftkapelle gehalten werden soll und von dem Zunftmeister im Namen der Zunft die Patres Franciscani oder Barfüsser für ihre Mühe bezahlt werden sollen. Eine ergänzende Mitteilung vom 2. Januar 1651⁶⁾ übt daran Kritik, dass die Franziskaner „seit einiger Zeit“ den Gebrauch haben, mit dem Gottesdienst anzufangen, wenn sich noch kein einziger Zunftbruder dabei eingefunden hat. Durch genauen

¹⁾ Aktenfaszikel Zunft zu Schiffleuten 1704—1834. Staatsarch. Soloth.

²⁾ I. Urbar, pag. 92.

³⁾ I. Urbar, pag. 95.

⁴⁾ I. Urbar, pag. 135.

⁵⁾ I. Urbar, pag. 95.

⁶⁾ I. Urbar, pag. 97.

(allerdings undatierten) Vertrag wurde später mit den Franziskanern abgemacht, dass sie jährlich 8 Seelenämter in der Zunftkapelle zu lesen hätten, zwei Seelenmessen für die Zunftbrüder, und festgesetzt, welchen Platz sie dabei einzunehmen hätten.¹⁾ Es scheint aber in den Kreisen der Zunftbrüder nicht ein allzu grosser religiös-kirchlicher Eifer obgewaltet zu haben. Wenigstens vernehmen wir von einem Beschluss des Bottes vom 23. April 1692, es wurde wegen Versäumnis des Gottesdienstes geordnet, dass, wer die gewöhnlichen Aemter der heil. Messe am St. Niklausfest (St. Niklaus ist der Heilige aller Schiffleute) und an der Kirchweihe der Zunftkapelle, die Fronfasten und andern Seelenmessen, ein Bott oder Gräbt eines Zunftbruders oder dessen Frau versäumt, der Zunft 10 Schilling unnachlässliche Busse zahlen soll.²⁾ Fünfzig Jahre später, 1743, regelte man die Sache anders: Man zahlte denen, die am St. Niklaustag den Kirchengang hielten, durch den Zunftschauffner 10 Batzen, den Ausbleibenden nichts. Die Manuale schweigen über den Erfolg der einen oder andern Massregel. Mehr als einmal finden sich Anstände mit den Franziskanern über den Zeitpunkt der Fronfasten-Messen; immer wird gewünscht, dass sie morgens frühe, $\frac{1}{27}$ Uhr oder $\frac{1}{28}$ Uhr stattfinden könnten (1727, 1802). Aus dem Jahre 1694 stammt noch die Notiz, dass, weil die Zunftkapelle die Zunft jährlich sehr viel kostet, den Franziskanern bedeutet wird, sie möchten künftiges Jahr ihre Weihnacht nicht mehr in der Kapelle machen.³⁾

Religiöse Aufgaben war auch die Beteiligung an den Begrünissen und die Stellung von Zunftkerzen für Prozessionen und Beerdigungen. Schon in der „Zunftgerechtigkeit“ von 1408, die im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfuhr, wurde bei der Aufnahme eines Zunftbruders ein bestimmtes Quantum Wachs verlangt.⁴⁾ Wichtig war nun aber, wer sie zu tragen hatte. Ein Beschluss des Bottes vom 3. Januar 1678 stellte fest, dass man hinfert die Zunftkerzen so-

¹⁾ II. Urbar, pag. 60.

²⁾ I. Urbar, pag. 111.

³⁾ I. Urbar, pag. 136.

⁴⁾ I. Urbar, pag. 60.

wohl an den ordentlichen Prozessionen als auch an den Be- gräbnissen durch die Hauswirte oder aber durch eingekleidete ehrbare Burger tragen lassen solle; die sechs jüngsten Zunftbrüder sind der Reihe nach zu bieten; sind sie nicht da, so nimmt man einen andern auf seine Kosten. Daher wurde auch ein besonderes „Kerzengeld“ erhoben.¹⁾ Was das Leichtragen und Läuten anbetrifft, so wurde im Jahre 1682 be- stimmt, dass der Trauernde für Beides 5 Schilling zu be- zahlen habe. Später (1795) wurden die vier jüngsten Lader nebst den vier jüngsten Zunftbrüdern für diesen Dienst be- stimmt, eine Bestimmung, die aber schon im folgenden Jahre dahin abgeändert wurde, dass der Hauswirt 6 anständige Männer anstellen und bezahlen soll. Das Grebtläuten über- nahm vom Jahre 1775 der Stiftssigrist zu St. Ursen, dem nach Beispiel anderer Zünfte diese Aufgabe um eine be- stimmte Vergütung übertragen wurde.

Dass es sich die Zunft angelegen sein liess, durch fromme *Stiftungen* ihren Aufgaben gerecht zu werden, ist nicht zu verwundern. So erfahren wir durch eine kurze Notiz in den Ratsmanualen, dass die Gesellschaft zu Schiffleuten an das Kapuzinerkloster 60 Pfd. Gelds beisteuerte.²⁾ Beim Bau der neuen St. Ursenkirche wurde ihre Hilfe ebenfalls in Anspruch genommen. Das Protokoll enthält unterm 6. Mai 1762 die Notiz: „Da man wirklich im Begriff ist, zur grössern Ehre Gottes und der lieben Heiligen Stadt- und Landpatro- nen Ursi, Victoris und der thebäische Martyrergesellschaft einen neuen Tempel zu erbauen, und eine löbl. Gesellschaft zu Schiffleuten zu solchem heil. Vorhaben auch contribuieren wollen, so wurde in heut gehaltenem Bott mir dem Schaffner der Befehl aufgetragen, zu einer Beisteuer an gemeltes Kirchengebäu aus löbl. Zunft von Gott gesegneten Mitteln 2000 Pfd. Solothurner zu bezahlen“.³⁾ Das Ratsmanual nennt die Tat der Schiffleute: „ein vorzüglich reizendes Beispiel“.⁴⁾ 1772 handelte es sich dann darum, in Verbindung mit den andern Zünften einen Altar in der St. Ursenkirche zu stiften.

¹⁾ I. Urbar, pag. 96, 99 und 102.

²⁾ Ratsmanual 1591, 7. Oktober.

³⁾ II. Protokoll, pag. 59.

⁴⁾ Ratsmanual 1772, 9. Juni.

1804 und 1805 wird die Zunft mit Erfolg um Beisteuern für die schadhafte Front der Jesuitenkirche angesprochen. Aber auch ausserhalb der Stadt gab es Petenten. 1707 wird der neuen Pfarrei in Himmelried 500 Pfd., 1808 den Gemeinden Grenchen und Ifenthal für den Bau neuer Kirchen 100 und 60 Pfd. bewilligt. Hier fügen wir noch andere milde Gaben an. So wandern 1795 1000 Pfd. als Brandsteuer nach Biberist, 1797 500 Pfd. nach Oensingen. 1798 gehen 60 Pfd. in die bedrängten Waldstätte, 1807 werden 2 Aktien für die Entsumpfung der Linthebene genommen und 1822 erhalten die unglücklichen Kolonisten in Brasilien 20 (alte) Franken.

Dass die Zunft auch mit den Aufgaben der Stadtbevachtung zu tun hatte, ist ohne weiteres klar. Sie bestellte regelmässig ihre *Feuerläufer* und *Meldereiter*, sie sorgte bei der Aufnahme eines neuen Zunftbruders für die Beschaffung des Feuereimers. Sie kaufte auch eine mit ihrem Wappen bemalte *Feuerspritze*. Wenn von Seiten der Stadtbehörden eine Anfrage um Beteiligung an militärischen Opfern verlangt wurde, so verweigerte sie die Mitwirkung nicht. So wurde am 2. Januar 1690 beschlossen, an ein *Kriegszelt* 120 Pfund zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang muss in aller Kürze auf die finanzielle Tätigkeit der Gesellschaft hingewiesen werden, wie sie sich bei einem Studium der Urbare und Protokolle ergibt. Die Zünfte traten an die Stelle der heutigen Banken und Darlehenskassen, und gaben bald nur den eigenen Stubengesellen, bald auch andern Kreditsuchenden Darlehen auf kürzere oder längere Zeit. Die eigenen Leute erhielten etwa Darlehen zum Ankauf oder zur Erstellung von Schiffen, eine Witwe zur Weiterführung des Geschäftes oder zur Erziehung ihrer Kinder, Waisen zur Erlernung eines Berufes, wenn es auch nicht gerade der Schifferberuf war. Die Zunft diente damit dem Leben der ganzen Stadt.

4. Das Zunfthaus und das gesellige Leben.

Es ist klar, dass die Schiffleute schon von Anfang an irgendwo zusammenkamen, jedenfalls nicht allzuweit von ihrer Wirkungsstätte, der Ländti oder dem „Land“ entfernt.

Im 16. Jahrhundert erfahren wir, dass die Schiffleute ihr eigenes *Zunfthaus* erstellten. So beschloss der Rat im Jahre 1505, den Schiffleuten an ihren Hausbau 10 Gulden zu geben. Die Zunft wurde dann in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts das Hauptquartier der Reformierten und mag eine Zeitlang nicht gerade in gutem Ansehen gestanden haben. Nach einem Beschluss vom 3. September 1578 beschloss dann der Rat, der Zunft zu Schiffleuten noch ihr Wappen und ein Fenster zu schenken.¹⁾ Spätere Mitteilungen über einen Erneuerungsbau stammen aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts; so berichtet das I. Urbar feierlich: „Sonntag den 22. Februar 1609 haben die edlen, ehrenfesten, frommen, fürsichtigen, fürnehmen und weisen Herren Hr. Hauptmann Peter Sury, Schultheiss, Hr. Altrat Seb. Byss, Hr. Jungrat Urs Sury und Hr. Caspar Brunner, dermaliger Zunftmeister, dem Meister Marx Krutter, dem Maurer, die Zunft zu Schiffleuten de novo wiederum aufzuführen verdinget wie folgt:

1. Solle Meister Marx den Eggen bergeshalb zwischen dem Kreuz und der Zunft mit guten Quaderstücken oder Ecksteinen, so hoch die Mauer ist, aufführen.
2. Soll er auch von dem Kreuz bis an die Haustüren der Zunft die Mauern mit zwei gewaltigen Ringpfeilern weiss aufführen.
3. Soll er auch ein Gesims berghalb und das kleine Fenster bei der Stegen alles währschaft machen.

Für solches haben M. Hrn. dem Maurer von dem Klafter 5 Pfd. zu bezahlen versprochen, dann auch von jedem Liecht zwei Kronen, und so er den Bau in allem treulich machte, so wollen ihm die Herren nach vollendetem Bau alsbald zum Trinkgeld geben ein paar Hosen samt einem Wams.“²⁾

Dieses Zunfthaus diente mehr als 100 Jahre seinem Zwecke, bis die Zunft unterm 18. Juli 1734 in ihrem Bott einhellig beschlos, das Zunfthaus neu aufzubauen, und weil zu solchem Bau eine grosse Summe Geld nötig sein wird, so soll zu solchem Zwecke das schuldige Silbergeld allen

¹⁾ Ratsmanual Solothurn 1505 und 1578; letztere Zahl steht an einem Stützpfeiler des Zunfthauses.

²⁾ I. Urbar, pag. 77.

Ernstes bezogen werden. Es ist in der Hauptsache das Zunfthaus, wie es noch heute steht.¹⁾

Wozu diente nun das Zunfthaus? In erster Linie kommt das *Beherbungsrecht* in Frage, von dem wir allerdings nur gelegentlich etwas erfahren. Mit Schreiben vom 6. April 1821 übermachte der Stadtrat eine Abschrift des Oberamtmanns



Zunfthaus zu Schiffleuten in Solothurn im heutigen Zustande.

hinsichtlich dessen, dass die Zünfte aufgefordert werden. Auskunft zu geben, ob denselben ein Beherbungsrecht zu stehe oder nicht, mit dessen Untersuchung der Polizeirat beauftragt sei. Das Bott beschloss am 3. Juni, es solle dem Stadtrat zu Handen des Oberamtmanns gemeldet werden, dass laut Ratsdekret vom 17. Oktober 1770 die Zunft zu Schiffleuten das Recht besitze, die Schiffmeister und dessen

¹⁾ I. Urbar, pag. 120.

Knechte zu beherbergen, und dass auch schon der Fall eingetroffen, dass nächtlicherweise Schiffe, mit Handelsleuten besetzt, hier gelandet, und nirgends Aufnahme finden konnten, als an dem gleichen Ort, wo die Schiffsmeister ihre Herbergen fanden, mithin notgedrungen auf unsrer Zunft ihre Zuflucht suchen mussten.¹⁾ Es wird sich eben dabei um die Herausbildung einer Art Gewohnheitsrechtes gehandelt haben.

Die wichtigste Persönlichkeit im Zunfthause war der *Hausknecht*, wie er früher hiess, oder der *Hauswirt*, wie er später genannt wurde. Wir finden im Protokoll unterm 15. Mai 1729 eine Zusammenstellung seiner Pflichten, wie sie bei der Neuwahl aufgestellt wurden:

1. Dass die 3 Kronen jährlichen Hauszins, die 1½ Kronen der Hauswirtin und der Magd jährliches Trinkgeld, wie bisher gebräuchlich, ganz sollen abgetan sein.
2. Solle der Hauswirt alle Scheiben und Fenster, die durch die Gäste und andere Leute zerbrochen werden, in seinen Kosten wiederum machen und reparieren lassen, und sich von den brechenden Personen bezahlt machen.
3. Solle er schuldig sein, alle Jahre auf St. Johann Baptist Tag den Zunftbrüdern eine Kollation für 3 Kronen Geld aufzustellen.
4. Sollen der Zunftrodel, in welchem der Zunft Capitien begriffen sind, weil selbiges sehr wichtig ist, in den Händen des Joh. Jos. Berklin verbleiben und von ihm verwaltet werden; für sein jährliches Salarium von 18 Kronen solle der Hauswirt bezahlen 9 Kronen und die Zunft die andere Hälfte. Die drei Kronen Geld, für welche der Hauswirt jährlich den EE. Vätern Franziskanern und Capucinern als jedem Kloster für 1½ Kronen Geld in Speis und Trank schicken muss, kann und soll der Hauswirt in die gewöhnliche Jahresrechnung der Zunft aufnehmen. Ueberdies soll der Hauswirt zu Dach und Gemach gute Sorge tragen, allen Befehlen der Herren Obleuten fleissigst nachkommen, zu Grebten, Seelmessen, Fronfasten-Messen, Botten und allen andern Sachen fleissig bieten, auch in allen andern Sachen,

¹⁾ II. Protokoll, pag. 365.

insonderheit im Ladewesen, der löbl. Zunft Nutzen und Frommen zu befördern und wo möglich allen Schaden zu wenden sich befleissen

Welche Pflichten der Hauswirt speziell auf dem Gebiete des Ladewesens zu erfüllen hatte, ist im Abschnitt 2 (siehe Seite 53) nachzulesen.

Die Geselligkeit der Zunftgenossen bestand ausser dem ordentlichen oder ausserordentlichen Bott, bei welcher Gelegenheit die geschäftlichen Angelegenheiten zur Beratung kamen, in der Veranstaltung besonderer *Mahlzeiten*. Es ist begreiflich, dass sich auch in den gelegentlichen Andeutungen über diese geselligen Veranstaltungen die Zeit und ihre Verhältnisse spiegeln. Wenn man einmal an die Zahl der Mähler denkt, so bildete sich mit der Zeit die Gewohnheit heraus, drei solche abzuhalten: eines am St. Niklaustag, eines auf St. Johannistag und ein drittes am Kirchweihtag. Es scheint damit des Guten zu viel getan worden zu sein; denn am 22. Dezember 1766 beschloss das Bott unter allgemeinem Beifall, weil die bisherigen vielen Mahlzeiten den Zunftmitteln ziemlich Abbruch, unter dem Publikum merkliches Aufsehen und unter den Zunftbrüdern ein Versäumnis ihrer Handarbeit und Unhäuslichkeit verursachen, folglich es viel gescheiter und nützlicher wäre, wenn statt dessen den Zunftbrüdern etwas in Geld mitgeteilt würde, es solle künftig jährlich nur eine Mahlzeit, die zu Ehren des Zunftpatrons St. Niklaus, gehalten werden. Die übrigen beiden sollen verschwinden, wie auch „die Verschickung der Tourten in die Häuser“. Für jede abgetane Mahlzeit sollen den am Land befindlichen Herren und Bürgern, die der Mahlzeit selbst hätten beiwohnen können, 40 Batzen ausgeteilt werden. Der Hauswirt aber wird für seine Einbusse mit 15 Kronen entschädigt. Am 7. Mai 1773 beschliesst das Bott, die in der Fastnacht alljährlich gehaltene Mahlzeit, da sie in der Stadt grosses Aufsehen mache, abzutun, und statt derselben jedem Zunftbruder einen Neuthaler „auszuschöpfen“. Am 6. Mai 1789 waltet die Umfrage, ob für die abgestellten Mahlzeiten, so wie auch bei dem Rechnungsbott den anwesenden sowohl als den abwesenden der gewöhnliche Neuthaler erteilt werden solle; es wurde bestimmt, dass für die drei Mahl-

zeiten der Neuthaler künftig allen An- und Abwesenden verabfolgt, beim Rechnungsbott aber denjenigen, die dabei hätten erscheinen können und nicht erschienen sind, von nun an nicht mehr verabfolgt werden solle, wenn sie sich nicht besonders rechtfertigen könnten.

Worin bestand nun diese Mahlzeit? Im Allgemeinen scheint es eine „Fleischmahlzeit“ gewesen zu sein; denn es wird in den Manualen jeweilen hervorgehoben, wenn an deren Stelle eine „Fischmahlzeit“ stattfand (so 1622, 1637); die letztere hat nicht mehr als 26 Kronen (ohne Wein) gekostet. Im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Verkehrs stand aber die „Hühneresseten“. Da mag man sich wohl fragen, wie denn diese Schiffleute dazu gekommen seien. Nun bestand „nach altem Herkommen, Brauch und Gerechtigkeit“ für die Vögte, die Inhaber der verschiedenen Vogteien des Standes Solothurn, die Pflicht, der Zunft auf Neujahr eine Hühnerspende auszurichten. Die Vögte von Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal gaben je zwei, der zu Falkenstein sogar 20 Hühner. Diese sollen jedesmal unter den Zunftbrüdern ausgeteilt werden, so dass jedem Herrn des kl. Rates 2, des grossen 1 zukamen, die übrigen gleichmässig unter die Meister und Zunftbrüder verteilt.¹⁾ Etwas ähnliches war die Pflicht des Amtschultheissen, durch seinen Weibel (welchem man 15 Kreuzer Trinkgeld gibt!) der Zunft einen Käse zukommen zu lassen, wofür sich die Zunft mit einem halben Thaler revanchierte. Der Käse fiel dem Zunftmeister zu.²⁾ Bis 1787 pflegten auch die Ambassadoren in Geld jährlich 2 Kronen, 14 Batzen und 2 Kreuzer zu schenken. Den Wein erhielten die Schiffleute jedenfalls als seine Speditoren recht billig, so dass damit nicht gespart werden musste. Gelegentlich kam es auch vor, dass die Frauen zu Mahlzeiten eingeladen wurden. So beschloss das Bott im Jahre 1656: „die Weiber auf die junge Fassnacht zu gastieren, dazu sich der Hauswirt verfasst halten soll, und ehrlich zu traktieren um den Preis wie auf St. Niklaustag und Neujahr, dergestalt, dass auf jede Person, Mann und Weib, 2 Mass Wein solle gerechnet werden“. Auch bei den Hühneresseten

¹⁾ I. Rodel, pag. 34.

²⁾ II. Urbar, pag. 56.

von 1680 fanden sich die Frauenzimmer ein. Sehr oft berichten aber die Verhandlungen, dass die Mahlzeiten nicht abgehalten wurden, so 1585 und 1612 „wegen gefährlichen Kriegsläufen und besorgender Strafe Gottes“, 1704 „wegen der grossen Kosten mit der Kapelle“, 1712—14 „wegen Teuerung der Zeiten“. Dann kam wieder ein Jahr, wie 1731, da man mit Einladung vieler anderer Herren die Mahlzeit gehalten, welche der Hauswirt zugerichtet hat und 586 Pfd. kostete. Ausserordentliche Mahlzeiten, die „Schiltrucketen“, fanden zu Ehre verstorbener Zunftbrüder zu Lasten der Zunft statt. 1762 beschloss das Bott aber, sie sollten nicht zu oft abgehalten werden, 1773 reduzierte man sie auf eine Vereinigung.

Für diese zum Teil jedenfalls recht zahlreich besuchten gesellschaftlichen Anlässe brauchte es erhebliches Zinn- und namentlich Silbergeschirr. Das erstere wurde jeweilen entweder vom Hauswirt angeschafft oder bildete ein Eigentum der Zunft. Verzeichnisse des Mobiliars und des Zinngeschirre sind vorhanden aus den Jahren 1698, 1748 und 1789.¹⁾

Wichtiger aber war die Beschaffung des Silbergeschirrs. Am 1. Januar 1572 wurde der wichtige Beschluss gefasst, dass derjenige unter den Zunftbrüdern, der über kurz oder lang irgend ein Ehrenamt der Gn. Herren und Obern erhalten werde, der Zunft einen silbernen Becher zu verehren schuldig sei.²⁾ Später, unterm 10. Mai 1626 (erneuert unterm 27. Januar 1718 und 15. Mai 1729) errichtete die Zunft eine eigentliche „Silbergeld-Gerechtigkeit“³⁾ welche die Forderung enthält, dass diejenigen Herren Zunftbrüder, welche zu den nachgenannten Ehrenämtern gelangen, dem Zunftschaffner oder Hauswirt zu Handen der Zunft bei jeder Promotion an Silbergeld entrichten sollen:

ein Schultheiss, Stadtvenner, Seckelmeister oder äusserer Vogt	25 Lod.
„ Stadtschreiber, Stadtmajor	20 „
„ Gemeinmann	18 „

¹⁾ I. Urbar, pag. 43, II. Urbar, pag. 92 und 97.

²⁾ I. Urbar, pag. 71.

³⁾ I. Urbar, pag. 85 und 163.

ein Altrat, Seckelschreiber, Grossweibel, Hauptmann, Vogt von Bucheggberg oder Kriegstetten, Landvogt von Lauis, Ludgaris, Chorherr	15 Lod.
„ Jungrat	12 „
„ Ratschreiber, Vogt zu Lebern und Flumenthal	10 „
„ Gerichtsschreiber	8 „
„ Grossrat, Landvogt auf Mendris und Murgenthal, Landschreiber	4 „
„ Oberst	40 „
„ Gesandter über das Gebirge	8 „

Am 5. Januar 1693 beschloss die Zunft, dass derjenige, der sein schuldiges Silbergeschirr nicht in Natur entrichten wolle, für jedes Lod eine halbe Krone in Geld entrichten könne. Dies wurde so praktiziert bis in die zweite Hälfte; denn einer kurzen Mitteilung im 2. Rodel vom 8. Mai 1789 entnehmen wir die Mitteilung, dass schon seit vielen Jahren das Silbergeld nicht mehr entrichtet werde.

Auf diese Weise kam die Zunft zu einem recht respektablen *Silbergeschirr*. Das erste Inventar vom Jahre 1698 enthält keine Zusammenzüge; aber noch 1748 sind es im ganzen 970 Lod und 1789 655 Lod.¹⁾ So ist es denn auch zu verstehen, dass die Zunft von Zeit zu Zeit beschloss, da die Zahl der geschenkten Becher zu sehr anwuchs, einiges davon zu „vermünzen“. So übergaben Freitag den 18. Januar 1630 Hr. Jungrat Viktor Legendörfer neben dem Zunftmeister Urs von Staal und den Fischern Hans Melchior Byss und Jakob Sury aus Gutfinden Meiner Herren und Meister 226 Lod altes Silbergeschirr, im Beisein zweier Zeugen dem Münzmeister Joseph Roggenstihl auf der Zunftstube zu Schiffleuten zum Vermünzen, wobei er für das Lod 12 Batzen und 1 Kreuzer zu geben versprach.²⁾ Am 3. September 1698 erfolgte die Herausgabe von 243 $\frac{3}{4}$ Lod, um zwei silberne Flacons und 4 Salzbüchslein daraus zu machen, wobei per Lod 4 Batzen bezahlt werden sollte.³⁾

¹⁾ I. Urbar, pag. 37, II. Urbar, pag. 80 und 96.

²⁾ I. Urbar, pag. 87.

³⁾ I. Urbar, pag. 40.

So ging es bis zur Revolution. Am 9. Mai 1798 wurden die Zünfte aufgefordert, alle ihre vorrätige Barschaft samt dem Silbergeschirr herzugeben, damit jener erste Zahlungs-termin mit $1/5$ ergänzt werden könne, welchen gewisse Fa-milien der alten Regierung an die vom französischen Com-missaire Le Carlier denselben auferlegte Kriegsteuer von 2 Million Livre unverzüglich abliefern müssen. Der Zunft-schaffner gehorchte widerwillig dem Befehl und lieferte neben den Barmitteln das Silbergeschirr ab. Es bestand aus zwei zierlich vergoldeten Galeeren, 6 vergoldeten Trink-bechern, 4 silbernen Salzbüchsen und endlich 20 silbernen Löffeln, welche der Hauswirt benutzt hatte. Dieses sämtliche Silber wog 326 Loth 2 Qn. und ergab neben den 200 abgelie-ferten 200 Louis d'or 1522 Pfd., 20 Btz. und 2 Kr. Auf diese Weise ist leider das ganze silberne Inventar spurlos ver-schwunden, während z. B. in Bern der Grossteil der präch-tigen Becher durch die Stürme der Revolutionszeit hindurch-gerettet werden konnte.¹⁾

1) II. Protokoll, pag. 114.